



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

18. Mai 2018
Seite 1 von 1

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 202

Aktenzeichen
512.39.06.02_WSA
bei Antwort bitte angeben

**Wohnsitzzuweisung in sog. Frauenhausfällen - Aufhebung der
gemeindeschaffen Wohnsitzzuweisung**

RBe Hölzer
Telefon 0211 837-2712
Telefax 0211 837-2200
FP-512@mkffl.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der von Ihnen angesprochenen Einzelprobleme im
Zusammenhang mit der Wohnsitzzuweisung für anerkannte
Schutzberechtigte, die sich vorübergehend in einem Frauenhaus
aufhalten, teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Für den Fall, dass die betroffene Person in einem sog. Frauenhaus
wohnt, das sich nicht in Ihrer Zuweisungskommune befindet, ist die
gemeindescharfe Wohnsitzzuweisung zur Vermeidung einer Härte nach
§ 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2c) Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
aufzuheben. Als Nachweis bedarf es jedoch einer Aufnahmebestätigung
des zuständigen Frauenhauses.

Von einer erneuten Wohnsitzzuweisung gemäß § 12a Absatz 5 Satz 2
AufenthG soll aus humanitären und verfahrensökonomischen Gründen
abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Hölzer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroidstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffl.nrw.de
www.mkffl.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße